



 Resolution [2428 \(2018\)](#)

, [2109 \(2013\)](#), [2132 \(2013\)](#), [2155 \(2014\)](#), [2187 \(2014\)](#), [2206 \(2015\)](#), [2241 \(2015\)](#), [2252 \(2015\)](#), [2271 \(2016\)](#), [2280 \(2016\)](#), [2290 \(2016\)](#), [2302 \(2016\)](#), [2304 \(2016\)](#), [2327 \(2016\)](#), [2353 \(2017\)](#), [2392 \(2017\)](#), [2406 \(2018\)](#) und [2418 \(2018\)](#),

mit dem Ausdruck äußerster Beunruhigung und Besorgnis über den Konflikt zwischen der Übergangsregierung der nationalen Einheit und Oppositionskräften, der aus internen politischen Streitigkeiten zwischen den politischen und militärischen Verantwortlichen des Landes entstand und zu großem menschlichem Leid geführt hat, namentlich zum Verlust zahlreicher Menschenleben, zu konfliktbedingter Ernährungsunsicherheit und drohender Hungersnot, zur Vertreibung von mehr als vier Millionen Menschen und zum Verlust von Eigentum, was eine weitere Verarmung und Benachteiligung der Menschen in Südsudan zur Folge gehabt hat,

mit Lob für die fortlaufenden Anstrengungen des von Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geführten Forums auf hoher Ebene zur Neubelebung, den Friedensprozess in Südsudan zu erleichtern, Kenntnis nehmend von der Erklärung von Khartoum und der Absicht der Parteien, die Verhandlungen fortzuführen, und der nachdrücklichen Aufforderung alle Parteien, an der Herbeiführung einer Einigung über die noch offenen Fragen mitzuwirken,

unter nachdrücklicher Verurteilung der vergangenen und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und Übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unter Verurteilung der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal, Journalistinnen und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe, betonend



mit dem Ausdruck einer tiefen Besorgnis darüber, dass Berichten zufolge Mittel veruntreut wurden, was die Stabilität und Sicherheit Südsudans untergräbt, und dass diese Aktivitäten verheerende Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf Einzelpersonen haben, die demokratischen Institutionen schwächen, die Rechtsstaatlichkeit unterhöheln, gewaltsame Konflikte zementieren, unautorisierte Tätigkeiten erleichtern, zur Abzweigung humanitärer Hilfe führen oder ihre Bereitstellung erschweren und die Wirtschaftsmärkte untergraben können,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. bringt seine tiefe Besorgnis über zum Ausdruck, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans die Feindseligkeiten nicht beendet haben, und teilt die fortgesetzten und flagranten Verstöße gegen das Abkommen vom August 2015 über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan, das Abkommen vom Dezember 2017 über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und die Erklärung von Khartum vom Juni 2018;

2. verlangt, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans das Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan, das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und die Erklärung von Khartum vom Juni 2018 vollständig und unverzüglich eintreten und den humanitären Helferinnen und Helfern im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten, um sicherstellen zu hel

Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan, des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und der Erklärung von Khartoum vom 27. Juni 2018 und der Erleichterung des ungehinderten und sicheren humanitären Zugangs durch die Parteien an den Rat weiterzugeben, bekennt außerdem seine Absicht, auch weiterhin alle als Reaktion auf die Situation angemessenen Sanktionen zu verhängen, darunter möglicherweise die Benennung hochrangiger Personen, die für Handlungen oder Politiken verantwortlich sind, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen;

26. bekräftigt außerdem, dass er bereit ist, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen anzupassen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte in dem Prozess für Frieden, Rechenschaftspflicht und Aussöhnung und im Lichte der Umsetzung der Verpflichtungen der Parteien, namentlich der Verpflichtung zur Waffenruhe, und der Einhaltung dieser Resolution und der anderen anwendbaren Resolutionen erforderlich sein sollte;

27. beschließt mit der Angelegenheit das zu bleiben.

Apmge 1

Rekxet bqv/Elpft letep xqp Vet o 3/gepuy et vep (Pet uqpep)

1. Name: 1: MALEK 2: REUBEN 3: RIAK 4: RENGU

Titel: Generalleutnant
Bezeichnung a) Stellvertretender Generalstabschef für Logistik
b) Stellvertretender Stabschef der Verteidigung und Generalinspekteur der Gendarmerie
Geburtsdatum: 1. Januar 1960
Geburtsort: Yei, Südsudan
Alias (verlässlich): Malek Ruben
Alias (nicht verlässlich): k. A.
Staatsangehörigkeit: Südsudan
Reisepass-Nr.: k. A.
Nationale Identifikationsnummer: k. A.
Anschrift: k. A.
Sonstige Angaben: Als Stellvertretender Stabschef für Logistik der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee (SPLA) war Riak einer der ranghohen Amtsträger der Regierung Südsudans, die 2015 eine Offensive inszenierte, die Unity planten und beaufsichtigten, die weitreichende Zerstörungen und die Vertreibung großer Bevölkerungsteile zur Folge hatte.

Grund für die Aufnahme in die Liste:

Malek Ruben Riak wird gemäß den Ziffern 6, 7 und 8 der Resolution 206 (2015) die in Resolution 2418 (2018) genannt wird, als "Person, die in Verbindung mit dem Terrornetzwerk Al-Qaida und der Terrororganisation Ansar al-Scharia in Sudan tätig ist".

